Bebauungsplan

Nr. 2 – Hebborner Feld – 3.Vereinfachte Änderung

Der Bebauungsplan besteht aus der Bereichsbegrenzung und den folgenden textlichen Festsetzungen. Erfasst sind die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans Nr. 2 – Hebborner Feld – (Ursprungsplan) und die Grundstücke An der Engelsfuhr 82 bis 92 (im Bereich der 1.Änderung des Bebauungsplans); ausgenommen sind die Grundstücke südlich der Straße Weizenfeld.

Textliche Festsetzungen:

Die Änderung gilt für solche Gebäude, bei denen der Abstand zwischen Frontwand und vorderer Baugrenze kleiner als 1,2m ist, oder deren Abstand zwischen Rückfront und hinterer Baugrenze kleiner als 3,5m ist. Die auf diesen Grundstücken festgesetzten Baugrenzen können im Bereich des Erdgeschosses an der Frontseite um max. 1,2m, an der Rückfront um max. 3,5m überschritten werden. Die Gesamtanbautiefe darf an der Frontseite max. 1,2m, an der Rückfront max. 3,5m betragen. Die bebaute Fläche des Anbaus an der Frontseite darf 2,5m² nicht überschreiten.